

und über den Vollzug der Untersuchungshaft (vgl. §§ 87 und 89 StPO sowie §§ 15—20 StAG) ist für die Aufdeckung und allseitige Aufklärung aller Straftaten, für die Gesetzlichkeit aller Untersuchungshandlungen und für die fristgemäße Durchführung der Ermittlungen verantwortlich.

- Der Staatsanwalt als **Vertreter der Anklage** (§ 154 StPO sowie § 21 StAG) hat auf der Grundlage der Gesetze allein darüber zu entscheiden, wegen welcher strafrechtliche Verantwortlichkeit begründeten Handlung Anklage zu erheben ist. Das Gericht darf ohne Anklage durch den Staatsanwalt kein Strafverfahren durchführen. Diese Regelung ist auf die Abgrenzung der Verantwortung des Gerichts von der des Staatsanwalts gerichtet.
- Der Staatsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, zur **Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit** unter den gesetzlichen Voraussetzungen Rechtsmittel einzulegen, die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen oder die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens zu beantragen (vgl. §§ 283, 305, 312, 331 und 359 StPO sowie §§ 22, 23 und 24 StAG). Er kann aus seiner Verantwortung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit Entscheidungen sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Betroffenen anfechten.
- Der Staatsanwalt als Verantwortlicher für die **Gewährleistung der Gesetzlichkeit bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** hat die Aufsicht über die ordnungsgemäße Realisierung der vom Gericht ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 27—32 StAG und §§ 66, 67 SVWG).
- Der Staatsanwalt hat die **Aufsichtspflicht über die Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen** von Straftaten durch die zuständigen Organe. Zu diesem Zweck hat er bei Gesetzesverletzungen erforderlichenfalls gemäß § 38 StAG Protest einzulegen.

§ 14

Verbot doppelter Strafverfolgung

(1) Niemand darf wegen einer Handlung, über die ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig entschieden hat, erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Die Vorschriften über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen und über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens eines Gerichts werden hierdurch nicht berührt.

(3) Hat ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege über eine Straftat entschieden, ist die Durchführung eines Straf-